

Der gesamte technische Aufbau wird von der Abteilung Veranstaltungen MOC und von Vertragsfirmen durchgeführt.

Bitte reichen Sie Ihre Bestellschritte und Skizzen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Kalendertage vor offiziellem Aufbaubeginn ein. Die Messe München GmbH behält sich vor, für verspätet eingesandte Bestellungen einen Preisaufschlag zu erheben.

■ Auf- und Abbau

- Die Termine für den Auf- und Abbau werden gemeinsam mit dem Veranstalter festgelegt und können vor Veranstaltungsbeginn auch bei der Abteilung Veranstaltungen MOC erfragt werden.
- Die Einfahrt zum Aufbau in die Anlieferzone des MOC Event Center Messe München wird durch Hinterlegung einer Kautions geregelt. Für jedes einfahrende Fahrzeug sind 100,00 EUR zu entrichten. Zeitlich begrenzt (PKW eine Stunde, Transporter/PKW mit Anhänger zwei Stunden, LKW drei Stunden), wird dieser Betrag bei rechtzeitiger Ausfahrt zurückerstattet.
Die genauen Zeiten erfragen Sie bitte bei unserem Wachdienst vor Ort bzw. über die Abteilung Veranstaltungen.
- Die Einfahrt zum Abbau erfolgt üblicherweise 30 Minuten nach Messeschluss.
- Fahrzeuge, die ohne Berechtigung in der Anlieferzone (z. B. während der Veranstaltungszeit) abgestellt sind, werden auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt.
- Die vorgenannten Termine und Einfahrregeln sind auf die Belange des MOC Event Center Messe München abgestimmt. Die verschiedenen Veranstaltungen können jedoch abweichend davon durchgeführt werden.
Auskünfte erteilt die Abteilung Veranstaltungen.

■ Bestimmungen zum Standbau

Soweit vom Veranstalter nicht ausdrücklich anders vorgesehen, gelten folgende Allgemeine Bestimmungen zum Standbau:

- Standgestaltung, Bauhöhen und Werbehöhen**
Die maximale Standbauhöhe in den Hallen beträgt 4 m (ausgenommen davon sind lediglich die Bereiche direkt neben den Halleneingängen, hier ist die Bauhöhe auf 2,5 m beschränkt). Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Plan genehmigung einzureichen. Alle anderen Standbauten, insbesondere Stände ab einer Grundfläche von mehr als 100 m², horizontale Standabdeckungen ab 30 m², mobile Stände, Stände mit Brücken, Treppen, Kragdächern, Galerien, geneigte Wände etc. sind genehmigungspflichtig. Dabei ist diese erhöhte Bauweise zu den Nachbarständen hin (sichtbare Rückseite) in neutralem Weiß und ohne Werbeelemente zu gestalten. Bei Werbung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von 1 m zur Standgrenze einzuhalten. Werbeaufsteller dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden.
Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen (z.B. mittels Trennwandsystemen). Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.
- Trennwände**
Trennwände (Höhe 2,5 m) werden vom Veranstalter bzw. der Abteilung Veranstaltungen MOC nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt. Die Bestellung kann über meplan erfolgen (siehe Formular 2.0).
- Plan genehmigungen**
Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien der Messe München GmbH und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH bzw. des Veranstalters eigenverantwortlich.
Bei der Standkonstruktion nach folgenden Vorgaben ist eine Planfreigabe durch die Messe München GmbH erforderlich:
 - Standgröße über 100 m²
 - Standabdeckungen über 30 m²Pläne für oben genannte Standkonzepte sind spätestens **sechs Wochen** vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) – in zweifacher Ausführung – bei der Abteilung Veranstaltungen MOC zur Freigabe einzureichen.
Darüber hinaus sind Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vordrucke 1.1, die Vorgaben der Technischen Richtlinien sowie die Informationen der einzelnen Merkblätter.

- Vorschriften zum Brandschutz in den Hallen 1–4**
Standabdeckungen < 30 m² sind bei eingeschossiger Standbauweise nach Absprache mit der Abteilung Veranstaltungen MOC möglich. Sollten größere Bereiche abgedeckt werden, so ist eine Sprinkleranlage zu installieren.
Sämtliche Materialien für Standabdeckungen und Dekorationszwecke müssen mindestens schwer entflammbar (nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13 501-1) sein. Für die Atrien, Showrooms und die Eingangsbereiche gelten abweichende Regelungen. Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an die Abteilung Veranstaltungen MOC.
Aus Sicherheitsgründen dürfen Elektroverteilungen, Feuerlöscheinrichtungen, Hydranten etc. laut Weisung der Branddirektion München nicht verbaut werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein!
Bitte überprüfen Sie daraufhin die Ihnen zugewiesenen Hallenpläne und fordern Sie ggf. einen vergrößerten Planausschnitt bei der Messe München GmbH, Abteilung Veranstaltungen MOC, an.
Weitere Hinweise dazu finden Sie in dem Merkblatt „Brandschutzmaßnahmen bei Messeveranstaltungen“ und dem **Vordruck 1.1**.
- Vorschrift zu Arbeiten mit Schreinermaschinen**
Das Arbeiten mit Kreissägen, Hobel- und anderen Schreinermaschinen, die Staub und Späne abgeben, ist ohne Absaugvorrichtung in den Hallen nicht gestattet.

■ Hallen-, Atrien- oder Showroomwände, -decken und -böden

Die Fußböden dürfen **nicht** gestrichen werden. Das Verkleben von jeder Art Bodenbelag auf Bodenflächen mit Kunststoffnopp- oder Natursteinböden ist verboten; auf Böden ist das Verkleben von Bodenbelägen nur mit beidseitig klebenden Textilbändern gestattet. Nach Messeschluss sind die Bodenbeläge und Klebebänder wieder zu entfernen. Bei Benutzung anderer Klebebänder wird im Falle eines Rückstandes die Entfernung der Rückstände dem Aussteller in Rechnung gestellt. Folgende Klebebänder sind erlaubt: tesaband 53999, tesafix 4964, tesa 4939, fermoflex 1352, Supertape SM 21111 (Doppelseitiges Klebeband für die direkte Verlegung auf dem Hallenboden), Supertape SM22132, SM22128 (Doppelseitiges Klebeband für die Podest- bzw. Spanplattenverlegung), Tapes & more 1540 (Abkleben der Kanten). Fugen an Wänden, Decken und Fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Bohren und Einbringen von Bolzen und Verankerungen in Böden, Wände sowie in Deckenkonstruktionen ist nicht gestattet.

Ein wichtiger Hinweis:

Auslaufendes Öl zersetzt den Asphaltbelag. Die Wiederinstandsetzung beschmutzter bzw. beschädigter Flächen geht zu Lasten des Ausstellers.

■ Genehmigungen, behördliche Vorschriften

Der Aussteller und die ggf. von ihm beauftragte Standbau firma sind zur Einhaltung der jeweils gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Insbesondere sind die Regelungen zu beachten, die sich aus der Sozialversicherungspflicht u.a. für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ergeben (Meldepflicht, Sozialversicherungsausweis).

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten und alle anderen Arbeiten mit offener Flamme sind anzuzeigen (siehe Formular 1.1).

In Abhängigkeit von der Standkonstruktion bzw. Standgestaltung sind Anschlüsse an den Schutzleiter nach VDE vorgeschrieben (s. auch Merkblatt für Elektroinstallation in Messeständen).

Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen **öl-/fetthaltige Abwässer** eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten (z.B. Produktionsabfälle, Einsatz von Gewerbespülmaschinen etc.), ist der **Einsatz von Öl-/Fettscheidern notwendig**.

Rundfunkantennen dürfen nur mit Genehmigung der Messe München GmbH durch eine Vertragsfirma installiert werden.

Für den Betrieb von Funkanlagen oder hochfrequenzabstrahlenden Gerätschaften ist zur Vermeidung von gegenseitigen Störbeeinflussungen, unter Einhaltung der jeweils gültigen europäischen EMV/EMI-Richtlinien, ein Kompatibilitätsnachweis im Hinblick auf die im Gebäude/Gelände im Einsatz befindlichen Einrichtungen zu erbringen.

Funkanlagen müssen demzufolge einen entsprechenden Frequenzabstand hinsichtlich der auf dem Messegelände bereits genutzten Frequenzen/Anwendungen auf-

weisen. Ein Funkfrequenzplan der Messe München ist auf Anfrage von der Abteilung Veranstaltungen MOC erhältlich.

Wie in den Technischen Richtlinien/Allgemeinen Vertragsbedingungen 6.6 und 6.9 beschrieben, bedürfen alle Vorführungen, **akustische Werbung** und die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messe München GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorheriger Genehmigung diejenigen Vorführungen zu untersagen, die zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des Messebetriebs (z.B. durch Lärm) führen. Außerdem sind die behördlichen Vorschriften zu beachten. Über die **Brand-schutzmaßnahmen** und die bei der Stadt, Branddirektion anmelde- und genehmigungspflichtigen Anlagen und Einrichtungen informiert Sie der **Vordruck 1.1**.

GEMA-Einwilligung

Bei Musikwiedergabe am Ausstellungsstand ist gemäß § 15 des Urheberrechtsgesetzes vom 9.9.1965 die Einwilligung der GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – einzuholen.

GEMA

11506 Berlin
Tel. +49 30 58858999
Fax +49 30 21292795
kontakt@gema.de
www.gema.de

Lautstärkebegrenzung bei Musikübertragungsanlagen

Der zugelassene max. Pegel bei der Benutzung von Musikübertragungsanlagen mit Lautsprechern beträgt 70 dB (A). Die Messe München GmbH behält sich jedoch für besondere Fälle weitere Einschränkungen vor. Der Aussteller ist verpflichtet, auf die Einhaltung des Pegels zu achten. Weiterhin ist dem Messe München GmbH-Personal oder einem Beauftragten jederzeit Zutritt zum Stand zu gewähren, um evtl. Kontrollen bzw. Einstellungen der Lautstärke durchzuführen.

Bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen des Ausstellers ist die Messe München GmbH berechtigt, ohne besondere Form die Musikübertragung zu beenden bzw. die Stromzufuhr des Standes zu sperren.

Beschäftigungsgenehmigung

Sofern im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau von Messeständen Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen, die weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind noch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, benötigen sie eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitserlaubnis). Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland für ihren Arbeitgeber mit Sitz im Ausland firmeneigene Messestände auf- bzw. abbauen.

Die Arbeitserlaubnis ist beim Arbeitsamt München, Kapuzinerstraße 26–30, 80337 München, oder im Falle vorliegender Einsatzpläne beim Landesarbeitsamt Südbayern, Thalkirchner Str. 54, 80337 München, so rechtzeitig zu beantragen, dass vor Beschäftigungsbeginn über den Antrag entschieden werden kann. Persönlich können Anträge bei der Dienststelle des Arbeitsamtes in der Geyerstraße 32 gestellt werden. Gemäß § 404 Absatz 2 des 3. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ohne Arbeitserlaubnis nach § 284 Absatz 1 Satz 1 SGB III als nichtdeutscher Arbeitnehmer eine Beschäftigung ausübt,
- entgegen § 284 Absatz 1 Satz 1 SGB III einen nichtdeutschen Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR gegen den Arbeitnehmer, bzw. 250.000,00 EUR gegen den Arbeitgeber geahndet werden. Für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit ist die entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Reklamationen

sind der Messe München GmbH unverzüglich nach Bezug des Standes, spätestens aber am letzten Aufbau- und Abbautag, schriftlich mitzuteilen, so dass die Messe München GmbH etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die Messe München GmbH.

Versicherung

Der Aussteller haftet für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine derartige Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und die anfallenden Prämien (einschließlich Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung kann unter Verwendung der Vordrucke aus dem Bestellformular für Ausstellerservices (siehe Vordruck 16.1) beantragt werden.

Anlieferung von Warensendungen

Wenn Sie Warensendungen für Ihren Stand adressieren, so bitten wir Sie, folgende Daten auf der Sendung anzugeben bzw. Ihrem Spediteur mitzuteilen:

- Name der Veranstaltung
 - Halle 1–4 oder Atrium 3–4
 - Standnummer Ihres Messestandes
 - Ausstellername
 - MOC Event Center Messe München, Lilienthalallee 40, 80939 München
- Bitte beachten Sie, dass die Mitarbeiter der Messe München GmbH keine für Ausstellungsstände/Dritte bestimmte Warensendungen in Empfang nehmen.

Messespedition

Der zugelassene Spediteur ist die Firma

Schenker Deutschland AG
Lilienthalallee 40, Raum 0031, 80939 München,
Telefon +49 89 3241125 und +49 89 3241228,
fairs.muenchen@dbschenker.com

Der Einsatz von Hebefahrzeugen und Mietkränen ist nur über den offiziellen Messespediteur gestattet. In besonderen Fällen hat zusätzlich eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Abteilung Veranstaltungen MOC, zu erfolgen.

Dauer-Parkplätze

Für PKW

Das Parken im MOC Event Center Messe München außerhalb der Stellplätze in der Tiefgarage bzw. Parken in der Taxischleife ist grundsätzlich verboten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Dauerparkplätze können mit **Bestellformular 8.1** bestellt werden.

Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich alle die technische Abwicklung und Sicherheit betreffenden Änderungen vor.